

MITTEILUNG NICHT ABGEZOGENER BEITRÄGE

! ACHTUNG: Es wird empfohlen die Hinweise auf der Rückseite aufmerksam zu lesen.

1 – MELDEAMTLICHE DATEN

Vor- und Nachname _____

STEUERNUMMER _____

Adresse _____

Gemeinde _____

PLZ _____ Prov. _____ Staat _____

Email _____ Tel. _____ Handy _____

TEILT, UNTER EIGENER VERANTWORTUNG MIT, DASS

er/sie gemäß Art. 10, Abs. 1, Buchst. e-bis) des Einheitstextes zur Einkommenssteuer von seinem Gesamteinkommen im Jahr _____ **den Betrag von Euro _____ nicht abgezogen hat.**

! ACHTUNG: Für den Arbeitnehmer darf der Betrag nicht den Beitragsanteil enthalten, der sich auf die Abfertigung bezieht.



Datum

Unterschrift

INFORMATIONSBLETT ZUR VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Nach Einsicht des „Informationsblatts zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der EU-Verordnung Nr. 2016/679“ des Zusatzrentenfonds Laborfonds (verfügbar auf der Webseite ww.laborfonds.it).



Datum

Unterschrift



Dieses Formular ist
PER E-MAIL: info@laborfonds.it
oder **IN ORIGINAL** an

Zusatzrentenfonds Laborfonds z. Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum
AG In der Mustergasse 11 39100 Bozen – Via Gazzoletti, 47 38122 Trient
oder **PER PEC** an laborfonds@pec.it
zu senden.

HINWEISE

- + Falls die in diesem Formular angegebenen Kontaktdaten, von denen im Besitz des Fonds abweichen, werden die entsprechenden Änderungen in der Datenbank vorgenommen. **Falls in der Datenbank des Fonds aufgrund einer früheren Entscheidung aufscheint, die Unterlagen per Post erhalten zu wollen, aber in diesem Formular eine E-Mail-Adresse angegeben wird, wird die Mitteilungsart auf E-Mail geändert.**
- + **Falls für die eingezahlten Beiträge** (die Abfertigung zählt dabei nicht) **die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht genutzt wurde**, weil z. B. 5.164,57 Euro im Jahr überschritten wurden, **muss das Mitglied dem Rentenfonds den Betrag mitteilen, der nicht in der Steuererklärung abgezogen wurde beziehungsweise abgezogen wird. Diese Mitteilung ist sehr wichtig, damit die nicht abgezogenen Beiträge von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied beim Rentenfonds die Auszahlung einer Leistung beantragt.** Die Mitteilung über nicht abgezogene Beiträge muss **innerhalb 31. Dezember** des auf die Einzahlung folgenden Jahres erfolgen beziehungsweise zum früheren Datum, an dem das Mitglied das Anrecht auf die Leistung erwirbt.
- + Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass folgende in den Fonds eingezahlte Beiträge steuerlich abzugsfähig sind:
 1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (sowohl jene, die in Kollektivverträgen oder kollektiven, auch betrieblichen Abkommen vorgesehen sind als auch freiwillige Beiträge, indem ein höherer Prozentsatz als der Mindestprozentsatz laut Vertrag gewählt wird);
 2. freiwillige Beiträge des Mitglieds, die per Überweisung oder F24-Vordruck eingezahlt werden;
 3. Beiträge für steuerlich zulasten lebende Familienmitglieder (z. B. Kinder, Ehepartner usw.). In diesem Fall kann das Mitglied, das den Beitrag eingezahlt hat, den Beitrag abziehen, falls das steuerlich zulasten lebende Familienmitglied kein entsprechend hohes Einkommen aufweist.
- + **Es wird empfohlen, das Dokument zur Steuerregelung zu lesen**, das unter der Sektion „Dokumentation“ der Internetseite www.laborfonds.it verfügbar ist, um die Voraussetzungen eventueller zusätzlicher Steuervorteile zu überprüfen:
 1. Arbeitnehmer mit Erstbeschäftigung ab 1. Januar 2007;
 2. die Wiedereinzahlung von zuvor vom Fonds erhaltenen Vorschüssen durch Beiträge, die die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit überschreiten.